

Förderrichtlinie „Zwischenahner Klimazuschuss“

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen Stand 02/2022

1. Förderziel

Der Klimazuschuss Gemeinde Bad Zwischenahn gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

Hinweis: Energieberatungen werden vorab nicht verlangt. Es gibt in Bad Zwischenahn die Möglichkeit bereits kostenfreie Erstberatungen der Verbraucherzentrale Niedersachsen oder anderer Einrichtungen wahrzunehmen. Auch Vorträge werden, so ist es geplant, in 2022 zu diesem Thema angeboten. Zudem kann man über die Verbraucherzentrale auch für ca. 30€ einen Vor-Ort Termin im betroffenen Gebäude buchen. Für aufwendigere Sanierungsvorhaben muss ohnehin ein individueller Sanierungsfahrplan (ISFP) erstellt werden, den die BAFA zu 80% fördert (Der Eigenanteil liegt nur noch zwischen 300-400€) und nach dessen Durchführung der Bund weitere Zuschüsse gewährleistet. Es ist rechtlich lt. BAFA nicht möglich, dass die Gemeinde auch noch den verbleibenden Eigenanteil bezuschusst.


2. Antragsberechtigte (im Folgenden: Antragssteller)




- Mieter und Eigentümer von Wohngebäuden in Bad Zwischenahn (Mieter: Eigentümergebilligung muss vorliegen).
- Eingetragene Vereine, die in Bad Zwischenahn ansässig sind

3. Fördergegenstände


Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Die Durchführung nur von Handwerksbetrieben zulässig. Hingegen sind eigene Personalkosten des Antragsstellers, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.1. Erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen




Wer	Fördergegenstand	Förderhöhe (je Gebäude)	Nachweis
	<p>a) Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV) auf dem Dach- oder an der Fassade</p> <p>Hinweise: Gilt nicht, sofern PV-Pflicht über B-Plan / Grundstückskaufvertrag mit der Gemeinde besteht</p> <p>Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Anlage sind nicht förderfähig.</p> <p>Photovoltaikanlagen und gleichzeitige Gründächer ergänzen sich gut.</p>	<p>min. 3 kWp, 1000€ pauschal</p>	<p><u>Bei Antragsstellung:</u> Angebot Fachbetrieb (Angebot darf erst nach Bewilligung angenommen werden!)</p> <p><u>Bei Abrechnung:</u> Rechnung Fachbetrieb</p> <p>Auszug Betreiberanmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister</p> <p>Auszug der EWE Netz PV-Betreibermeldung aus der hervorgeht, dass die Anlage auch zur Eigenstromversorgung genutzt wird</p>

	b) Stromspeicher in Verbindung mit bestehender oder neuer PV-Anlage (mind. 3 kWp Leistung der PV Anlage)	500€ pauschal	<u>Bei Antragsstellung:</u> Angebot Fachbetrieb (Angebot darf erst nach Bewilligung angenommen werden!) <u>Bei Abrechnung:</u> Rechnung Fachbetrieb Auszug Betreiberanmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister über neue oder bestehende PV-Anlage (für die der Stromspeicher errichtet wurde) Auszug der EWE Netz Speicher-Anmeldung
	c) Klimafreundliche Heizungsanlage i) Biomasseheizung ii) Wärmepumpe bspw. in Verbindung mit PV-Anlage / Solarthermie/Geothermie oder Abwärme iii) Solarthermiekollektoren nach Vorgaben BAFA iv) Wärmerückgewinnungsanlage aus Abwasser	1000€ pauschal	<u>Bei Antragstellung:</u> Angebot Fachbetrieb (Angebot darf erst nach Bewilligung angenommen werden!) Schema über Energiequelle (nur für 3.1.c)ii)) <u>Bei Abrechnung:</u> Rechnung Fachbetrieb Fachunternehmererklärung hinsichtlich GEG-Vorgaben und Stand der Technik bzw. (nur für 3.1.)iv)) Rückwinnungsnachweis Ökostromnachweis (nur für 3.1.c)ii))
	d) Heizungsoptimierung / Geringinvestive Maßnahmen Hydraulischer Abgleich und/oder Lüftungskonzept und/oder Pumpenaustausch zu Hocheffizienzpumpe und/oder BlowerDoor Test	25%, max. 300€	<u>Bei Antragsstellung</u> Angebot Fachbetrieb (Angebot darf erst nach Bewilligung angenommen werden!) <u>Für Abrechnung:</u> VDZ Protokoll (hydr. Abgleich) und/oder BlowerDoor-Protokoll und/ oder Lüftungskonzept vom Fachunternehmen Rechnung über o.g. Leistungen oder Hochleistungspumpe

3.2.: Effizienzhaus- und Sanierungsauszeichnung

Wer	Fördergegenstand	Förderhöhe (je Gebäude)	Nachweis
	a) Errichtung eines Effizienzhaus 40 Plus (= inkl. PV-Anlage) oder effizienter (z.B. Passivhaus, etc.) ZUSATZ: AUSZEICHNUNG MIT PLAKETTE „ZWISCHENAHNER ZUKUNFTSHAUS“, SOFERN	300€ Anerkennung und Erhalt einer „Plakette“	<u>Bei Antragsstellung</u> (hier kann die Maßnahme bereits durchgeführt sein!) Zuwendungs- und auszahlungsbescheid der BAFA nach bereits erfolgter



	<p>- AUCH EINE PV-ANLAGE INSTALLIERT IST - DIE PFLICHT ZUR NUTZUNG NACHHALTIGE DÄMMSTOFFE ERFÜLLT IST (siehe rechte Spalte)</p>  <p>Zwischenahner Zukunftshaus Auszeichnung für eine besonders klimafreundliche Bauweise und Versorgungslösung</p>		<p>Durchführung (ggf. über Energieeffizienzexperten)</p> <p>Auszug Betreiberanmeldung der Photovoltaik-Anlage im Marktstammdatenregister</p> <p>Rechnungs-Nachweis über Verwendung von nachwachsenden (Hanf, Zellulose, Lehm, etc.) oder mineralischen (Steinwolle, etc.) oder zu mind. 60% recycelten Dämmstoffen (Altpapier, etc.) in Wand und Dach. → Keine Förderung bei Verwendung von erdölbasierten Dämmstoffen</p>
	<p>b) Komplettsanierung zu einem Effizienzhaus 40, 55 oder 70 inkl. Erneuerbarer Energien Klasse oder effizienter (Passivhaus, etc.)</p> <p>HINWEIS: AUSZEICHNUNG MIT PLAKETTE „ZWISCHENAHNER ZUKUNFTSHAUS“, SOFERN</p> <p>- AUCH EINE PV-ANLAGE INSTALLIERT IST - DIE PFLICHT ZUR NUTZUNG NACHHALTIGE DÄMMSTOFFE ERFÜLLT IST (siehe rechte Spalte)</p>  <p>Zwischenahner Zukunftshaus Auszeichnung für eine besonders klimafreundliche Bauweise und Versorgungslösung</p>	<p>300€ Anerkennung und Erhalt einer „Plakette“</p>	<p><u>Bei Antragsstellung (hier: Bereits durchgeführt!)</u></p> <p>Zuwendungs- und auszahlungsbescheid der BAFA nach bereits erfolgter Durchführung (ggf. über Energieeffizienzexperten)</p> <p>Auszug Betreiberanmeldung der Photovoltaik-Anlage im Marktstammdatenregister</p> <p>Rechnungs-Nachweis über Verwendung von nachwachsenden (Hanf, Zellulose, Lehm, etc.) oder mineralischen (Steinwolle, etc.) oder zu mind. 60% recycelten Dämmstoffen (Altpapier, etc.) in Wand und Dach. → Keine Förderung bei Verwendung von erdölbasierten Dämmstoffen</p>

4. Anrechenbarkeit von mehreren Maßnahmen und Fördermitteln

4.1 Ein Antragssteller kann pro Jahr nur einen Antrag stellen. Die Maßnahmen sind jedoch in diesem Förderprogramm bis zu einer Höhe von 2500€ addierbar.

4.2 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Klimazuschuss angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe von 60% der Investitionskosten nicht überschreiten.

5. Höhe des Fördertopfes

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimazuschusses. Die Bewilligung erfolgt nach Eingang und Vorlage aller Nachweise. Sofern der Topf 2022 ausgeschöpft ist, können keine Zuschüsse gewährt werden. Anträge werden nicht im neuen Jahr mit neuen Haushaltsmitteln der Gemeinde weitergetragen.



6. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

6.1. Für alle Maßnahmen gilt, dass die Auftragsvergabe und der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides - und nicht bei Antragstellung - begonnen werden darf (Ausnahme siehe 6.2). Planungs- und Beratungsleistungen, die Anforderung von Kostenangeboten sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Maßnahmenbeginn nach Satz 1.

6.2 Maßnahmen nach 3.2 („Auszeichnung Zwischenahner Zukunftshaus“) sind nach Bauabschluss beantragbar.

7. Auflagen

7.1. Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden (siehe 8.2. und Tabelle 3.1. und 3.2.)

7.2. Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre (Ausnahme: 3.1.d).

8. Antragsstellung

8.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von dem Antragssteller schriftlich bei der Gemeinde Bad Zwischenahn, Planungs- und Umweltamt, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, oder per Mail (brunken@bad-zwischenahn.de) (04403 604 612) zu stellen. Fragen beantworten Frau Backhaus, backhaus@bad-zwischenahn.de (04403 604 615) und Frau Brunken brunken@bad-zwischenahn.de (04403 604 612).

8.1.1 Anträge können generell ganzjährig – sofern noch Fördermittel verfügbar sind – spätestens jedoch bis 20.12.2022 des Jahres, eingereicht werden. Die Anträge werden von der Gemeinde, sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, bis 31.01.2023 bewilligt.

8.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben (siehe Tabelle 3.1. und 3.2.)

- Standort und Beschreibung der Maßnahme (wird im Antragsformular verortet sein),
- Nachweis der Gesamtkosten durch ein verbindliches Kostenangebot,
- Weitere Dokumente siehe Tabelle 3.1. und 3.2. (Aufgeteilt nach Nachweispflicht unterteilt nach dem Zeitpunkt 1. Antragsstellung und 2. Abrechnung)

9. Bewilligungsverfahren

9.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeinde.

9.2 Die Gemeinde prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Ein neuer Antrag kann im nächsten Jahr gestellt werden, sofern das Förderprogramm nicht bedarfsgerecht angepasst oder eingestellt wird.

9.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeinde überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt; der Antragssteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen. Sollte die „Zwischenahner Zukunftshaus“ Plakette beantragt werden, kann es nach der Verleihung zu einem pressewirksamen Termin kommen. Fördermittelempfänger willigen dazu ein.

9.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Gemeinde die Fertigstellung anzuzeigen und der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme (siehe Tabelle 3.) vorzulegen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen – spätestens bis zum 30.06.2023 des Folgejahres muss die Abrechnung erfolgt sein.

9.5 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragssteller die zuvor bewilligte Summe zu.



9.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

10. Schlussbestimmungen

Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

